

Ordnung für das Praxismodul (Praxismodulordnung, PraxMO)
im Bachelor-Studiengang Gestaltung (Neufassung 2023)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Gestaltung mit den Studienrichtungen Modedesign, Holzgestaltung/Möbel- und Produktdesign sowie Textilkunst/Textildesign der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg (nachfolgend AKS) der Westfälischen Hochschule Zwickau (nachfolgend WHZ) und betrifft das sogenannte Praxismodul (auch Praxissemester).

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Ausbildungsziel des Praxismoduls ist es, eine enge Verbindung zwischen anwendungsbezogenem Studium und Berufspraxis herzustellen. Über die selbständige Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung, integriert in die betrieblichen Arbeitsabläufe einer Arbeitsstelle mit Bezug zum Inhalt des Studiums beziehungsweise der Studienrichtung (nachfolgend Praktikumsstelle), soll der/die Studierende als Praktikant/in die zuvor im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und vertiefen sowie darüber hinaus einen Einblick in die Abläufe der außerhochschulischen Arbeitswelt gewinnen. Flexibilität, Teamgeist und interdisziplinäre Arbeitsmethoden sollen solcherart unter realistischen Bedingungen erlebt und trainiert werden. Ebenso soll der/die Praktikant/in Einblicke in technische, technologische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge eines Unternehmens erhalten.

(2) Das Praxismodul ist Bestandteil des Bachelor-Studiums und wird als sogenanntes Pflichtpraktikum regelmäßig entweder im fünften oder sechsten Semester durchgeführt. Der Zeitraum wird nach Maßgabe des jeweiligen Studienverlaufsplans bestimmt. Das Praxismodul umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Teilungen dieses Zeitraums sind zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen zulässig. Unterbrechungen sind zu begründen und die nicht im Betrieb verbrachte Zeit in der Regel nachzuholen (das gilt z.B. regelmäßig für krankheitsbedingte Ausfälle, Betriebsferien und Dergleichen mehr).

(3) Während der Dauer des Praxismoduls bleibt der/die Praktikant/in Mitglied der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. (4) Der / Die Student/in ist während des Pflichtpraktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule eine Ausfertigung der Unfallanzeige zur Information. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird unverbindlich empfohlen, soweit sich die Haftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle nicht auf die Tätigkeit der Studentin /

des Studenten erstreckt. Während der Teilnahme an Prüfungen und Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Sachsen (gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 8c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).

§ 3 Betreuung

(1) Jede/r Studierende, der/die ein Praxismodul absolvieren will, wird durch eine/n Hochschullehrende/n der Fakultät in allen hochschulischen, auf das Studium bezogenen Belangen betreut (nachfolgend Mentor/in). Die Mentorin beziehungsweise den Mentor der AKS kann der/die Studierende aus dem Kreis der selbständig Lehrenden der AKS frei wählen. Vorzugsweise, aber nicht zwingend ist der/die Mentor/in in Personalunion der/die Studienrichtungsleitende. Die Auswahl der Praktikumsstelle sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsaufgaben sind mit dem/der Mentor/in abzustimmen. Während des Praxismoduls übernimmt gleichfalls ein/e zu benennende/r Mentor/in der Praktikumsstelle die Betreuung des/der Praktikanten/in in betrieblichen und arbeitspraktischen Belangen. Typischerweise ist dies ein/e leitende/r Mitarbeiter/in der Praktikumsstelle. Der/die Mentor/in der AKS ist beim Auftreten von schwerwiegenden Problemen in den Abläufen des Praxismoduls unverzüglich zu informieren, vorzugsweise durch den/die Praktikanten/in, alternativ durch den/die Mentor/in der Praktikumsstelle.

(2) Die Praktikumsbeauftragten für den Bachelor-Studiengang Gestaltung werden im Geschäftsverteilungsplan der AKS benannt. In der Regel sind dies die drei studienrichtungsleitenden Hochschullehrer/innen, zuständig jeweils für das Praxismodul im jeweiligen gestalterischen Schwerpunktbereich. Die Praktikumsbeauftragten wachen über die terminliche und organisatorische Umsetzung dieser Ordnung und vertreten dabei die Interessen der Fakultät. Sie unterstützen insbesondere den/die Mentor/in der AKS bei der Realisierung der Betreuungsaufgaben.

§ 4 Rahmenvorgaben für die praktische Ausbildung

- (1) Der Studienverlaufsplan, die Studienordnung, die Prüfungsordnung und das Modulhandbuch (in der jeweils gültigen Fassung) beinhalten Rahmenvorgaben, welche für die Bestimmung geeigneter Praktikumsstellen und für die Grundzüge wesentlicher Ausbildungsinhalte in den Praxismodulen maßgeblich sind.
- (2) Die Thematik der im Rahmen des Praxismoduls zu bearbeitenden, gestalterischen Aufgabenstellung muss studienrichtungs- und fachspezifisch sein; sie ist vor Aufnahme des Praktikums festzulegen.
- (3) Die zu bestimmende Praktikumsstelle muss, in hinreichendem Maße
 - a) einen erkennbaren, geschäftlich oder aufgabenbezogen unmittelbaren Anwendungsbezug zu den fachspezifischen und gestalterischen Inhalten gemäß Absatz 1 aufweisen, sowie
 - b) unmittelbar berufsbezogene Erfahrungen außerhalb des künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschulbereichs ermöglichen und vermitteln. Als Praktikumsstellen kommen in der Regel privatwirtschaftliche, kirchliche, gemeinnützige oder kommunale Unternehmen, staatliche bzw. öffentliche Einrichtungen oder Körperschaften, sowie Nichtregierungseinrichtungen im In- und Ausland in Betracht.

§ 5 Bestimmung der Praktikumsstelle

- (1) Jede/r Studierende ist verpflichtet, sich eigenständig um eine geeignete Praktikumsstelle zu bemühen. Diese ist durch den/die Studierende/n über die vorliegende Ordnung (PraxMO) zu informieren.
- (2) Die Praktikumsstelle ist durch den/die Mentor/in der AKS, die / den die/der Studierende gewählt hat, schriftlich zu genehmigen. Die Praktikumsstelle ist in der Regel geeignet, wenn dort die Erfüllung der Rahmenvorgaben, im Sinne von § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Praxismodulordnung gewährleistet wird; hiervon ist in der Regel auszugehen, sofern dies inhaltlich in einem schriftlichen Praktikumsvertrages als Rechtspflicht vereinbart wird.

§ 6 Ausbildungs- beziehungsweise Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praxismoduls schließt der/die Praktikant/in mit der Praktikumsstelle einen schriftlichen Vertrag und informiert seine/n Mentor/in darüber. Dieser beziehungsweise diesem ist eine Kopie des Vertrages auszuhändigen.
- (2) In dem Vertrag sind die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung (PraxMO) sowie die inhaltlichen Festlegungen des Rahmenausbildungsplanes für das Praxismodul zu berücksichtigen und der zeitliche Organisationsrahmen zu fixieren. In ihm sind auch weitere Regelungen aufzunehmen. Dazu gehören die Festlegungen zum Arbeitsbereich und zum Arbeitsthema einer anzufertigenden schriftlichen Arbeit ("Praxisbericht") sowie die Benennung der/des Mentor/in der Praktikumsstelle.
- (3) Der/die Mentorin der Praktikumsstelle ist angehalten, am Ende des Praktikums das „Nachweisblatt des praktischen Studiensemesters“ (Anlage) auszufüllen und dem/der Mentor/in der AKS auf geeignete Weise zukommen zu lassen.
- (4) Der/die Praktikant/in ist für die Einhaltung des Vertrages verantwortlich. Kann er/sie diesen aus triftigen Gründen nicht einhalten oder kommt die Praktikumsstelle nicht ihren Verpflichtungen nach, ist durch ihn beziehungsweise sie der/die Mentor/in der AKS unverzüglich zu informieren.

§ 7 Anerkennung des Praxismoduls

- (1) Die im Praxismodul bearbeiteten Aufgaben hat der/die Praktikant/in in einem Praxisbericht übersichtlich und wissenschaftlich reflektiert zu dokumentieren und unmittelbar zu Beginn des auf das jeweilige Praxissemester folgenden Semesters bei dem/der Mentor/in der AKS und – sofern dies vereinbarungsgemäß ist – der Praktikumsstelle auf geeignete Weise einzureichen.
- (2) Der Praxisbericht soll die geleisteten Arbeitsaufgaben während des Praktikums dokumentieren und einen Umfang von maximal fünf DIN-A4-Seiten, ggf. ergänzt durch Abbildungen und Anlagen (z. B. Kataloge oder Ähnliches), aufweisen. Nähere inhaltliche und formale Eigenschaften des Praxisberichts sind mit dem beziehungsweise der Mentor/in der AKS verbindlich abzustimmen (ggf. liegt eine Formatvorlage der betreffenden Studienrichtung vor – diese ist verbindlich zu nutzen).
- (3) Der Inhalt des Praxisberichts ist durch den/die Studierende/n an der Fakultät AKS im Rahmen eines studiengang- und studienrichtungsöffentlichen Kolloquiums zu präsentieren und zu verteidigen. Das Kolloquium wird nicht benotet. Es soll einen Vortrag mit visueller Präsentation zu den Erkenntnissen und Ergebnissen des

Praktikums beinhalten und eine Dauer von 15 Minuten nicht wesentlich unterschreiten. Eine Diskussion kann sich anschließen.

(4) Über das Bestehen oder Nichtbestehen des Praxismoduls entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte der jeweiligen Studienrichtung auf Vorschlag des/der Mentors beziehungsweise Mentorin der AKS und/oder der Praktikumsstelle.

Gründe für ein Nichtbestehen können sein (Aufzählung nicht abschließend):

- Der Nachweis der Praktikumsstelle, dass der/die Praktikant/in vertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten hat (z. B. unentschuldigtes Fehlen und Disziplinarvergehen),
- die Beurteilung des Praktikumsberichtes als nach Form und Inhalt "nicht ausreichend" bzw. "nicht erfolgreich",
- die Beurteilung des Kolloquiums durch den/die Mentor/in der AKS nach Form und Inhalt als "nicht ausreichend" bzw. "nicht erfolgreich".

(5) Im Fall des Bestehens informiert der/die Praktikumsbeauftragte das Prüfungsamt der WHZ über die erfolgreiche Absolvierung des Praxismoduls.

(6) Gründe für das Nichtbestehen sind dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der/die Studierende hat die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss des Bachelor-Studiengangs Gestaltung einzureichen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat.

§ 8 Sonderregelung

(1) Weist ein/e Studierende/r bereits eine mindestens zweijährige berufliche oder berufsnahe Tätigkeit in der gestalterischen Praxis nach, kann ihm/ihr auf schriftlichen Antrag diese Tätigkeit als Praxismodul angerechnet werden. Diese Tätigkeit darf keine Tätigkeit im Rahmen einer beruflichen Ausbildung gewesen sein. Mit dem Antrag muss auch die Nähe der überwiegend ausgeübten Tätigkeit zum Inhalt des Studiums und zur jeweiligen Studienrichtung nachgewiesen werden, gemäß dem Rahmenausbildungsplan.

(2) Der/die Praktikumsbeauftragte der Studienrichtung entscheidet über diesen Antrag.

(3) Der Antrag ist seitens der/des Studierenden spätestens bis zum Ende ihres/seines dritten Fachsemesters zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. September 2023 durch Bekanntgabe in Kraft. Die Beschlussfassung erfolgte am 11. Mai 2023.

Schneeberg, den 16. Mai 2023

Prof. Dr. Hannes Veerecke
-Dekan-